

Das Verfahren zum Auslandsinvestmentgesetz hat große Breitenwirkung, weil noch viele Streitfälle mit beträchtlicher finanzieller Auswirkung offen sind. Auch die heute geltende Nachfolgeregelung des Investmentsteuergesetzes steht aufgrund eines weiteren Vorabentscheidungsersuchens auf dem europarechtlichen Prüfstand.

3. „Zählkinder-Trick“ funktioniert auch bei eingetragenen Lebenspartnern

Für das erste und zweite Kind erhalten Eltern jeweils 184 €, für das dritte Kind 190 € und für das vierte und jedes weitere Kind 215 € pro Monat. Aufgrund dieser Staffelung kann es sich vor allem bei **Patchworkfamilien** mit insgesamt mehr als zwei Kindern lohnen, den Kindergeldbezug auf einen einzigen (Stief-)Elternteil zu bündeln. Das Kindergeld können nämlich auch Personen beanspruchen, die das Kind ihres Ehegatten in ihren Haushalt aufgenommen haben.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass eingetragene Lebenspartner den Kindergeldanspruch ebenfalls auf einen Lebenspartner bündeln können. Lebenspartner können den „Zählkinder-Trick“ in allen noch **nicht bestandskräftigen Kindergeldfestsetzungen** anwenden.

4. Verlängerter Kindergeldbezug bei Studium während des Zivildienstes

Für ein Kind, das sich in einer Ausbildung befindet oder studiert, erhalten die Eltern Kindergeld grundsätzlich nur bis zur Vollendung des **25. Lebensjahres des Kindes**. Hat das Kind den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst abgeleistet, verlängert sich der Bezugszeitraum jedoch um die Dauer dieser Dienste über den 25. Geburtstag hinaus. Das gilt laut Bundesfinanzhof auch, wenn das Kind schon während des Zivildienstes einer Berufsausbildung oder einem Studium nachgegangen ist und die Eltern daher schon während des Zivildienstes Kindergeld erhalten haben.

5. Das Wort Gutschrift darf weiterhin zwei Bedeutungen haben

Eine **Gutschrift im umsatzsteuerlichen Sinn** ist eine Rechnung, die nicht der leistende Unternehmer erstellt, sondern der Leistungsempfänger. Seit dem 30.06.2013 muss auf einer solchen Abrechnung das Wort „Gutschrift“ auftauchen, sonst kann der Leistungsempfänger aus der Gutschrift keinen Vorsteuerabzug geltend machen.

Von dieser Art Gutschrift ist die **kaufmännische Gutschrift** (Stornierung oder Korrektur der ursprünglichen Rechnung) zu unterscheiden, die keine umsatzsteuerrechtliche Gutschrift darstellt. Das Bundesfinanzministerium hat klargestellt, dass die ausgestellten Belege bei kaufmännischen Gutschriften im Rechtsverkehr auch weiterhin als Gutschrift bezeichnet werden dürfen.

6. Wenn Familienmitglieder mehr für Sie arbeiten, als sie müssten

Als Unternehmer dürfen Sie Lohnzahlungen an angestellte nahe Angehörige als **Betriebsausgaben** abziehen, wenn das Arbeitsverhältnis steuerlich anerkannt wird. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) muss hierzu

- der Arbeitsvertrag wirksam und fremdüblich sein,
- der angestellte Angehörige seine vertraglich geschuldete Arbeitsleistung erbringen und
- der Arbeitgeber seine Arbeitgeberpflichten erfüllen (insbesondere Lohnzahlung).

Im Urteilsfall hatten Mutter und Vater des Unternehmers ihre arbeitsvertraglichen Pflichten sogar übererfüllt, weil sie (**unbezahlte Mehrarbeit**) geleistet hatten. Dieser Umstand steht der steuerlichen Anerkennung der Arbeitsverträge grundsätzlich nicht entgegen. Weil die Eltern mehr gearbeitet haben als vertraglich vereinbart, hält der BFH auch einen weiteren Nachweis durch Aufzeichnung der konkret geleisteten Arbeitsstunden (z.B. Stundenzettel) nicht für erforderlich.

Außerdem stellen die Richter klar: Ob ein Vertrag innerhalb der Familie steuerlich anzuerkennen ist, wird nach wie vor anhand eines **Fremdvergleichs** beurteilt. Allerdings hängt die Intensität der Prüfung auch vom Anlass des Vertragsschlusses ab. Hätte der Arbeitgeber anstelle seines Angehörigen einen fremden Dritten einstellen müssen, um die Arbeit im Betrieb zu bewältigen, ist der Fremdvergleich weniger streng durchzuführen.

7. Eigener Vorteil von Arbeitnehmern bei Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen des Arbeitgebers anlässlich einer Betriebsveranstaltung sind erst bei Überschreiten der Freigrenze von **110 € je Person** lohnsteuerpflichtig. Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung zur Ermittlung des Vorteils geändert:

Zu berücksichtigen sind nur Leistungen, die die teilnehmenden Arbeitnehmer **unmittelbar konsumieren** können. Das sind vor allem Speisen, Getränke und Musikdarbietungen. Kosten, die die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung selbst betreffen (z.B. Miete und Kosten eines Eventveranstalters), bleiben bei der Ermittlung der den Arbeitnehmern als Vorteil zuzurechnenden Kosten unberücksichtigt. Zudem sind die Kosten einer Betriebsveranstaltung nicht nur auf die Arbeitnehmer, sondern auf **alle Teilnehmer** (z.B. Familienangehörige) zu verteilen.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater